

17. IV. **872. Niederlassungsentzug.** Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 45, alinea 3 der Bundesverfassung sowie Artikel 14 der Staatsverfassung

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Marie Löffel, Kellnerin, von Bußwil, Bezirk Büren, Kanton Bern, geboren am 5. Juni 1872, Tochter des verstorbenen Friedrich Löffel und der ebenfalls verstorbenen Marie geb.

Bigler, dato im Strafverhaft, wird die Niederlassung im Kanton Zürich und die Rückkehr in denselben untersagt, mit der Androhung, daß, wenn sie ohne die Bewilligung der Polizeidirektion im Gebiete des Kantons Zürich wieder betroffen werden sollte, sie wegen Ungehorsams gegen eine von kompetenter Behörde erlassene Verfügung dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen und sofort wieder ausgeschafft würde.

II. Mitteilung an: a) Die Polizeidirektion zum Vollzug, b) den Regierungsrat des Kantons Bern mit folgendem Schreiben:

Euere Kantonsbürgerin Marie Löffel, Kellnerin, von Bußwil, Bezirk Büren, geboren am 5. Juni 1872, ist vom Bezirksgericht Zürich am 1. April 1914 wegen wiederholten einfachen Betruges und einfachen Diebstahls, sowie wegen Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt worden, welche Strafe sie gegenwärtig verbüßt. Die Genannte ist aber vorher bereits 10mal wegen Diebstahls und Betruges, wovon 4mal im Kanton Zürich, gerichtlich bestraft worden und hat in hiesigen Gefängnissen nahezu 1 Jahr verbracht. Überdies ist die Löffel wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Strichganges vom Korrektionsgericht in Bern 4mal bestraft und durch Verfügung Euerer Behörde vom 7. Oktober 1911 wegen Arbeits-scheue und liederlicher Lebensführung zu 2 Jahren Arbeitsanstalt verurteilt, aber bedingt von der Erstehung der letztern Strafe entlassen worden.

Die große Zahl dieser Bestrafungen wegen zum größten Teil schwerer Vergehen und die wiederholte Rückfälligkeit der Löffel charakterisieren diese als eine unverbesserliche Gewohnheitsverbrecherin, gegenüber welcher wir aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gestützt auf Artikel 45, alinea 3 der Bundesverfassung die dauernde Ausweisung beschlossen haben. Wir werden die Löffel nach Ablauf ihrer Strafe Eurem Polizeikommando zuführen und diesem vom Zeitpunkt des Transporteintreffens rechtzeitig Mitteilung zukommen lassen.